



2. Juni 2010

Gemeinderat Wittenbach
Postfach
9301 Wittenbach

02

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teiländerung Gestaltungsplan Halten**

Der Gestaltungsplan Halten vom 28. April 1982 muss wegen einer neuen Knotengestaltung im Rahmen des Kantonsstrassenprojekts 1.139.011 (Geh- und Radweg Leebrücke bis Romanshornerstrasse) angepasst werden. Die Überbauung Halten umfasst die Parz. 338 in der WG4, die Änderung betrifft lediglich den Bereich entlang der Romanshorner- bzw. Grüntalstrasse. Die für den Strassenausbau neu benötigte Fläche wird dabei aus dem Planperimeter entlassen. Im Umgebungsbereich werden die Bestimmungen für die Lärmschutzmassnahmen angepasst.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 850.--.

Aufteilung der Gebühren:

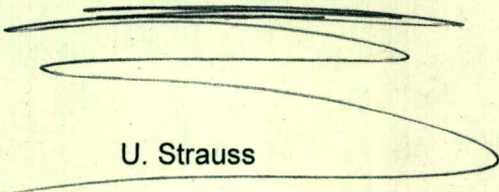
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Tiefbauamt

Fr. 700.--
Fr. 150.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass

Einzahlungsschein

Verfügung Tiefbauamt (Wasserbaupolizeiliche Bewilligung vom 26. Mai 2010)

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG